



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss öffentlich		Vorlage-Nr:	COS-BV-092/2019				
		Aktenzeichen:	son - le				
		Datum:	22.08.2019				
		Einreicher:	Bürgermeister				
		Verfasser:	Bauamt				
Betreff:							
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Fichtenbreite,, , Klieken - Einleitung des Änderungsverfahrens							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.-verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
13.09.2019	Ortschaftsrat Klieken	5	3	0	3	0	0
16.09.2019	Bau- und Ordnungsausschuss	9	9	0	9	0	0
10.10.2019	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	27	22	0	19	0	3

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt:

1. Die Einleitung des 1. Änderungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 7 Gewerbegebiet „Fichtenbreite“, Gemeinde Klieken mit Beschluss KLI-BV-075/2003 vom 31.03.2003 rechtskräftig seit 28.08.2003 entsprechend der Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (A-B-W) gemäß § 1 Abs. 4 BauGB.
Der Geltungsbereich ist Anlage 1 zu entnehmen. Anlage 1 wird Bestandteil des Beschlusses.
2. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 Gewerbegebiet „Fichtenbreite“, Gemeinde Klieken wird folgendes Ziel verfolgt:
Photovoltaikfreiflächenanlagen als Gewerbebetriebe aller Art sind durch textliche Festsetzung auszuschließen.
3. Der Beschluss über die Einleitung des Änderungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 7 Gewerbegebiet „Fichtenbreite“, Gemeinde Klieken ist gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschlussbegründung:

Mit Bekanntmachung der Genehmigung trat der Regionale Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg am 27.04.2019 in Kraft. Dieser enthält neue Ziele der Raumordnung. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne diesen Zielen anzupassen.

In dem Ziel 3 REP A-B-W wurde festgesetzt: „In den Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen und regional bedeutsamen Standorten für Industrie- und Gewerbe ist die bauplanerische Festsetzung von Bauflächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen unzulässig.“ Die bauleitplanerische Festlegung dieser besonderen Bauflächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen ist mit den vorrangigen Funktionen in Vorrangstandorten für Industrie und Gewerbe nicht vereinbar, da es sich um infrastrukturell gut erschlossene Standorte mit hoher Lagegunst und entsprechenden Erweiterungspotential für vorhandene bzw. zusätzliche Industrie- und Gewerbeansiedlungen handelt.

Dies hat zur Folge, dass im Falle der verbindlichen Bauleitplanung die Festsetzung der Gebietsart – Gewerbe- bzw. Industriegebiet – zulässig ist. Die Errichtung von raumbedeutsamen Photovoltaikfreiflächenanlagen als Gewerbebetriebe aller Art sind durch die textliche Festsetzung auszuschließen.

In dem Bebauungsplan Nr. 7 Gewerbegebiet „Fichtenbreite“ Gemeinde Klieken wurde die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen bisher nicht ausgeschlossen. Ein Änderungsverfahren ist somit notwendig.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN: X

Aufwendungen/Auszahlungen:

Erträge/Einnahmen:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Anlagen:

Anlage 1 - Lageplan der 1. Änderung

Anlage 2 - Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 7 Gewerbegebiet „Fichtenbreite“, Gemeinde Klieken

Anlage 3 - Schreiben vom 07.05.2019 der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg: „Anpassungspflicht der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung“

Christian Dorn
Vorsitzender des Stadtrates

Axel Clauß
Bürgermeister